D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16-70 22 03	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.06.2017	96	2017

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	10.08.2017	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	25.08.2017	☐	☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechts-konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):								Geschäftsbereich 16
Gefertigt:	Beteiligt:					Landrat		zur Beschlussausführung.
16.13	16.1		GBL 16		III		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff: Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Abstimmungsvereinbarung über die Durchführung des Dualen Systems im Landkreis Helmstedt

Beschlussvorschlag:
Der Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung sowie der Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der Fa. Belland Vision GmbH wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 96	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Auf der Grundlage der Verpackungsverordnung (VerpackV) wurde zum 01.01.1993 das Duale System auch im Landkreis Helmstedt eingeführt. Die damalige Duales System Deutschland GmbH trat an, um den Einzelhandel von der Rücknahmepflicht gebrauchter Verpackungen zu befreien und über das Duale System eine endverbrauchernahe Rücknahme sicherzustellen. Über das Lizenzzeichen „Der grüne Punkt“ signalisierte der Handel seine finanzielle Teilnahme am System.

Zwischenzeitlich haben sich weitere Duale Systeme registrieren lassen und auch die Freistellung in den einzelnen Bundesländern erlangt. Hierzu haben sie gegenüber den jeweiligen Kommunen eine Unterwerfungserklärung zur Abstimmungsvereinbarung mit der DSD GmbH abgegeben.

Dieser kartellrechtlich erwünschte Wettbewerb führte letztlich dazu, dass aufgrund der großen Anzahl an Dualen Systemen eine Clearingstelle als Koordinierungsstelle eingerichtet wurde.

Die Dualen Systeme sind in der Clearingstelle mit der weiteren Ausgestaltung der sogenannten Ausschreibungsführerschaft befasst.
D. h. man versucht sich zu einigen, welches der Duale Systeme mit welcher Gebietskörperschaft die Abstimmung vornimmt bzw. sie auf dem Status Quo verlängert und das sogenannte operative Geschäft ausschreibt.

Für den Landkreis Helmstedt ist nunmehr die Firma Belland Vision GmbH federführend für die Ausschreibung des LVP-Anteils des Verpackungsabfalls zuständig und somit auch für die Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung.
Für die Ausschreibung des Glas-Anteils des Verpackungsabfalls war die DSD GmbH zuständig.

Die Firma Belland Vision GmbH hat dem Landkreis die Verlängerung der Abstimmungsvereinbarung einschließlich der jeweiligen Systembeschreibung sowie die Verlängerung der Nebenentgeltvereinbarung bis zum 31.12.2020 vorgeschlagen.

Inhaltlich bleiben die Vereinbarungen unverändert. Ansätze, die Nebenentgelte für die Abfallberatung zu erhöhen, wurden mit Verweis auf einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Kostensatz abschlägig beschieden.

Im operativen Geschäft ist bis zum 31.12.2017 noch die Fa. ALBA Niedersachen-Anhalt GmbH tätig. Derzeit läuft die Ausschreibung für den nächsten Vertragsturnus 2018 - 2020.

Die Abstimmungsvereinbarung und die damit verbundene Nebenentgeltvereinbarung aus dem Jahr 2004 sowie die allgemeine Systembeschreibung, sind als Anlage 1, die neuen Vereinbarungen als Anlage 2 beigefügt.

Abstimmungsvereinbarung

(Stand 28. Oktober 2002)

Z w i s c h e n

dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden *öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* genannt -

u n d

der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland AG, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Hans-Peter Repnik und Diether Buchmann

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Systembetreiber betreibt in der Bundesrepublik Deutschland zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen ein System im Sinne von § 6 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl I S. 2379). Ein derartiges System ist gem. § 6 Abs. 3 S. 4 ff. VerpackV auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Bereich es eingerichtet wird, abzustimmen. Der Text dieses Vertrages gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abstimmung zwischen dem Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 S. 1 VerpackV und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV in dem Landkreis Helmstedt in den jeweiligen Gebietsgrenzen.

2. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Systembetreiber berechtigt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch einen von ihm beauftragten Entsorger erfüllen zu lassen.

3. Der Systembetreiber wird sein System im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den von diesem gegenwärtig oder zukünftig nach § 16 Abs. 1 oder 2 KrW-/AbfG mit Entsorgungsaufgaben beauftragten Entsorgungsunternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich des jeweils vorhandenen kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes betreiben. Die dem Systembetreiber nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten wird der Systembetreiber auch bei der Beauftragung von Subunternehmern bzw. Drittbeauftragten im Sinne des § 16 KrW-/AbfG beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Subunternehmer und Drittbeauftragten sicherstellen. Der Systembetreiber stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb des Sammelsystems unterbleiben.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist seinerseits verpflichtet, auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt diesbezüglich sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben.

§ 2
Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept. Die jeweils gültige Satzung und das jeweils gültige Abfallwirtschaftskonzept werden dem Systembetreiber von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die zum Systembetrieb erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3
Systembeschreibung

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch den Systembetreiber im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzurichtende bzw. eingerichtete flächendeckende System für gebrauchte Verkaufsverpackungen ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt (Systembeschreibung). Die Anlage 1 und der dort festgelegte Pflichtenumfang sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen bedürfen der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen darf der Systembetreiber eine Systemänderung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. nach einer entsprechenden Änderung dieses Abstimmungsvertrages vornehmen:

   a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrrhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung der Sammlung)

   b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammel-Containern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Containerdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert.

c) Einschränkungen oder Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private Endverbraucher gemäß § 3 VerpackV

d) Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken

e) .....

3. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen des Systembetreibers Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn die berechtigten Interessen des Systembetreibers an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann Änderungen des in Anlage 1 beschriebenen Sammelsystems für gebrauchte Verkaufsverpackungen verlangen, sofern besondere Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Systemänderung erfordern und nicht berechtigte Interessen des Systembetreibers entgegenstehen.

§ 4
Mitbenutzung und Übernahme von Einrichtungen durch den Systembetreiber

Wird durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass der Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV verpflichtet ist, Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen aus PPK mitzubenutzen, werden die Parteien bei Vergleichbarkeit mit dem der rechtskräftigen Entscheidung zugrunde liegendem Sachverhalt umgehend Verhandlungen über Art und Umfang der Mitnutzung/ Übernahme sowie über die dafür vom Systembetreiber zu übernehmenden Kosten führen.

§ 5
Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber bzw. die von diesen beauftragten Entsorger werden fortlaufend während der Dauer dieses Vertrages die Einzelheiten der parallelen Durchführung der ihnen obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:

   a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelsysteme (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den parallelen Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt werden.

   b) Die seitens der Nutzer erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammelsysteme darf durch den Betrieb des Systems nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

      Aus der Sicht der Nutzer müssen sich die Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen des Systems in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in das insgesamt vorgehaltene Sammel- und Entsorgungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.

   c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Der Systembetreiber ist verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch gebrauchte Verpackungen, die durch den Betrieb des Systems direkt (hervorgerufen durch den Systembetreiber oder seine beauftragten Entsorgungsunternehmen) oder indirekt (hervorgerufen durch die Systembenutzer) verursacht werden, unverzüglich unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zu beseitigen. Hierzu gehören insbesondere die illegale Ablagerung von gebrauchten Verpackungen an Wertstoffcontainern und die Einsammlung sowie ordnungsgemäße Entsorgung von bei den Abfuhren des Systems liegen gebliebenen gebrauchten Verpackungen.

2. Der Systembetreiber verpflichtet sich, auf Anforderung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgende Nachweise über die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten und anschließend der Sortierung bzw. Verwertung bzw. Beseitigung zugeführten Materialien (einschließlich der Entsorgung der Sortierreste) zu erbringen:

   a) Nachweise der Erfassungsmengen im Halbjahr, unterteilt nach Monaten, für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz. Bei erheblichen Mengenveränderungen unterrichten die Systembetreiber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Möglichkeit vorzeitig.

   b) Nachweise der im Halbjahr angefallenen Sortierreste für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, unterteilt nach Monaten. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Mengen-Halbjahresbilanz.

   c) Stoffstromspezifische Darstellung der bundesweit oder, falls dies nicht möglich ist, landesweit vom Systembetreiber der Verwertung zugeführten Mengen. Die Darstellung erfolgt gemäß Mengenstromnachweis jahresbezogen und wird unverzüglich nach Ablauf des zweiten Quartals des Folgejahres bereitgestellt. Des Weiteren verpflichtet sich der Systembetreiber, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anforderung die Anlagen zu benennen, in der die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfassten Verpackungen sortiert werden.

§ 6
Weisungs-, Eingriffs- und Beanstandungsrechte

1. Sofern dringende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, insbesondere bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. der von ihm nach § 16 KrW-/AbfG beauftragte Entsorger das Recht, dem Systembetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen unmittelbar Weisungen zu erteilen oder erforderlichenfalls auf Kosten des Systembetreibers selbst oder durch einen anderen Beauftragten etwaige unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen.

Der Systembetreiber verpflichtet sich, in Verträgen mit privaten Entsorgern entsprechende Weisungs- und Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. des von ihm beauftragten Entsorgers aufzunehmen.

2. Eingriffe nach Abs. 1 sind - falls möglich - vorher anzukündigen, um dem Systembetreiber zu ermöglichen, den für den Eingriff ursächlichen Zustand selbst zu beseitigen.

§ 7
Ausschreibung

1. Sofern der Systembetreiber beabsichtigt, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb seines Systems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, hat das Vergabeverfahren auf Grundlage der Systembeschreibung in Anlage 1 und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu erfolgen.

2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgabe zu ermöglichen, hat der Systembetreiber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Ausschreibungstext rechtzeitig – mindestens jedoch einen Monat – vor Beginn des Vergabeverfahrens vorzulegen. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur zulässig, sofern anderenfalls der Bestand des Systems im Vertragsgebiet gefährdet würde. Der Systembetreiber hat in diesem Fall jedoch die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Situation unverzüglich nach Bekanntwerden unter Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

§ 8
Nicht verwertbare Materialien

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der MGB/Säcke) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das System (z. B. stoffgleiche Nichtverpackungen, sonstige beseitigungspflichtige Restabfälle) entgegenzuwirken, soweit nicht in der Freistellungserklärung etwas anderes bestimmt ist.

2. Stellt der Systembetreiber fest, dass die Gelbe Tonne (MGBs bis 1.100 l) mit einem erheblichen Anteil an Restabfällen fehlbefüllt ist, ist er berechtigt, den Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/- besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, hat der Systembetreiber das Sammelgemisch bei der nächsten Abfuhr mit zu entsorgen. Im Wiederholungsfalle ist der Systembetreiber berechtigt, den Abfallerzeuger-/ besitzer durch Abzug des Sammelbehälters zeitweilig von der Verpackungsentsorgung über das System auszuschließen. Der betroffene Haushalt ist über den Anlass und die Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems zu informieren. Über den Ausschluss ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Kenntnis zu setzen.

   Fehlbefüllte Sammelsäcke hat der Systembetreiber grundsätzlich zu entsorgen. Mit Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist der Auftragnehmer des Systembetreibers berechtigt, fehlbefüllte Sammelsäcke liegen zu lassen, soweit diese der Anfallstelle zugeordnet werden können. In diesem Fall sind die Säcke mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, der die Anfallstelle auf die Fehlbefüllung hinweist und zur Nachsortierung auffordert. Über die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist der Systembetreiber zu informieren. Abweichende Regelungen zu § 8 Abs. 2 können zwischen dem Auftragnehmer des Systembetreibers und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Zustimmung des Systembetreibers getroffen werden.

3. Die Parteien stimmen überein, dass die bei der Sortierung der erfassten Verpackungen entstehenden Reste gemäß den Vorgaben des KrW-/AbfG und der VerpackV zu entsorgen sind.

§ 9
Öffentlichkeitsarbeit

1. Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammelsysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Dem Systembetreiber bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger bleibt es unbenommen, ergänzende Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen.

Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 38 KrW-/AbfG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Systems ein.

2. Der Systembetreiber liefert dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z. B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien und benennt kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb. Die Einzelheiten sind ggf. in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

§ 10
Kosten

1. Der Systembetreiber verpflichtet sich gemäß seiner Pflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 10 VerpackV, sich für die gesamte Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung wie folgt an den Kosten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für sein System entstehen, zu beteiligen:

   - an den Kosten der Abfallberatung mit € 0,26/EW*a.

2. Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung bleiben, soweit sie nicht bereits in Absatz 1 geregelt sind, einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Dort werden insbesondere auch Regelungen über Fälligkeiten und Verzugsfolgen getroffen.

§ 11
Vertragsanpassung

1. Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen über notwendige Vertragsanpassungen zu führen.

2. Sofern ein weiterer Systembetreiber beabsichtigt, auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die berechtigten Interessen des bisherigen Systembetreibers an der ungestörten Durchführung des Sammelsystems zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei einer Abstimmung mit einem anderen Systembetreiber sicherzustellen, dass den Vorgaben der Verpackungsverordnung und den Anforderungen dieser Vereinbarung in gleichem Umfang Genüge getan wird. Die Parteien werden in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der angemessenen Anpassung dieses Vertrages aufnehmen; hierzu gehört auch eine sachgerechte Anpassung der in § 10 geregelten Kostenbeteiligung. Wird einem anderen Betreiber während der Dauer dieser Vereinbarung eine Abstimmung erklärt oder mit ihm eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen, ist der bisherige Systembetreiber unverzüglich zu unterrichten.

3. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Entsorgungsaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Anpassungsbedarf im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt (z. B. durch Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts), verpflichtet sich der Systembetreiber, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Umstände in dieses Regelwerk aufzunehmen. Soweit europa-, bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben umzusetzen sind, besteht ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung des vorliegenden Abstimmungsvertrages. Vorstehendes gilt beispielsweise für folgende im Vertragszeitraum zu erwartende Veränderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht im Einzelnen abzusehen waren und daher noch nicht im vorliegenden Abstimmungsvertrag berücksichtigt werden konnten:

   - Sortierung des Restmülls im Rahmen der spätestens ab 1. Juni 2005 durchzuführenden Vorbehandlung gemäß TA Siedlungsabfall bzw. den am 1. März 2001 in Kraft getretenen Verordnungen
   - Geplante/voraussichtliche Einrichtung eines/mehrerer Wertstoffhöfe
   - Geplante/voraussichtliche Umstellung des Sammelsystems für ..... von .....
   - Einführung eines Pflichtpfands.

4. Sofern sich aus Veränderungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Systembetreibers Anpassungsbedarf, insbesondere wegen der gebotenen Umsetzung europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben, im Hinblick auf diese Abstimmungsvereinbarung ergibt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinerseits verpflichtet, Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 12
In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird ab dem 01.01.2004 wirksam und gilt für die Dauer von 3 Jahren, also bis zum 31.12.2006.

2. Beabsichtigt der Systembetreiber, auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus den Betrieb des Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen fortzusetzen, so verpflichten sich die Parteien, rechtzeitig, mindestens 18 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1, Verhandlungen mit dem Ziel einer Verlängerung und Fortschreibung des Abstimmungsvertrages aufzunehmen.

3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Systembetreiber mit Entgeltzahlungen, zu denen er nach diesem Vertrag oder nach diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarungen verpflichtet ist, im Verzug ist und wenn eine gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das vom Systembetreiber betriebene System ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft scheitert.

5. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben weiterhin unverändert bestehen.

§ 13
Salvatorische Klausel; Schriftform

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 6 Abs. 3 S. 5 VerpackV). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Helmstedt, den 25.10.2004

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Köln, den 22.11.2004

Duales System Deutschland AG

Systembeschreibung

für den Landkreis Helmstedt

Glas

(Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas)

3-farbgetrenntes Glas (Weiß-, Braun- und Grünglas)

Erfassungssystem:	Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
Entleerungsrhythmus:	bedarfsweise, mindestens 1 x wöchentlich
Standplatzdichte:	derzeit 256 Depotcontainerstandplätze
Anzahl der Behälter:	derzeit 17 Einkammer-Depotcontainer 2,5 m³ derzeit 14 Zweikammer-Depotcontainer 3 m³ derzeit 267 Dreikammer-Depotcontainer 3 m³

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind weitere eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

Systembeschreibung

für den Landkreis Helmstedt

Leichtverpackungen

(Metalle, Kunststoffe und Verbunde)

Erfassungssystem: **Gelber Wertstoffsack** mit 90 l Fassungsvermögen

Sammelrhythmus: 14-täglich

Gelbe Wertstoffbehälter in einer Größe von 1.100 l sind nach Vereinbarung bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als ca. 20 Personen bereitzustellen.

Derzeit werden 80 Wertstoffbehälter MGB 1.100 l eingesetzt.

Sammelrhythmus: 14-täglich

Die Sammlung der Wertstoffsäcke und die Abfuhr der Wertstoffbehälter hat am selben Tage wie die Abfuhr der kommunalen Biotonne und des Altpapieres zu erfolgen.

 VS 82/15 2004 M4 - 105

Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

(gemäß § 10 der Abstimmungsvereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, vertreten durch den Landrat

- im folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger" genannt -

und

der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG, Frankfurter Straße 720 - 726, 51145 Köln, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Hans-Peter Repnik und Diether Buchmann

- im folgenden „Systembetreiber" genannt -

I.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 10 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 ist der Systembetreiber verpflichtet, sich an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beteiligen, die durch Abfallberatung für sein System entstehen.

Zur Abgeltung sämtlicher hiermit verbundener Leistungen und Kosten entrichtet der Systembetreiber an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für den Zeitraum vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 ein pauschales Entgelt in Höhe von

0,26 EURO/Einwohner/Jahr

zzgl. gesetzlicher MwSt.

Sofern ein weiterer Systembetreiber beabsichtigt, auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV einzurichten, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen über eine sachgerechte Anpassung der vorgenannten Kostenbeteiligung aufnehmen.

II.

Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist vom Systembetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

III.

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft; sie endet zum 31. Dezember 2006.

Helmstedt, den 29.10.2004

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

Köln, den 22.11.2004

Duales System Deutschland AG

NS021

Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung

zwischen

Landkreis Helmstedt,
vertreten durch den Landrat Herrn Gerhard Radeck,
Südertor 6, 38350 Helmstedt

-im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt-

und

BellandVision GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

-im Folgenden „Systembetreiberin“ genannt-

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Grünen Punkt –Duales System Deutschland GmbH wurde am 29.10.2004/22.11.2004 eine Abstimmungsvereinbarung geschlossen und mit Vereinbarungen vom 07.12.2005/19.12.2005, 04.03.2009/12.03.2009, 29.05.2013/11.06.2013 und 10.12.2015/25.11.2015 verlängert, deren Laufzeit zum 31.12.2017 endet. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sind sich die Parteien einig, dass diese Abstimmungsvereinbarung nebst Verlängerungsvereinbarungen inhaltlich in derselben Weise zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Systembetreiberin anzuwenden ist.
2. Die Laufzeit der Abstimmungsvereinbarung nebst Verlängerungen wird hiermit bis zum 31.12.2020 verlängert.
3. Sonstige zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Helmstedt, den _____ Pegnitz, den _____

_____ _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger BellandVision GmbH

NS021-2004N4-105

Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen

zwischen

Landkreis Helmstedt,
vertreten durch Landrat Herrn Gerhard Radeck,
Südertor 6, 38350 Helmstedt

-im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger" genannt-

und

BellandVision GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

-im Folgenden „Systembetreiberin" genannt-

1. Zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Grünen Punkt - Duales System Deutschland GmbH wurde am 29.10.2004/22.11.2004 eine Nebenentgeltvereinbarung geschlossen und mit Vereinbarungen vom 07.12.2005/19.12.2005, 04.03.2009/12.03.2009 und 10.12.2015/25.11.2015 verlängert, deren Laufzeit zum 31.12.2017 endet. Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sind sich die Parteien einig, dass diese Nebenentgeltvereinbarung nebst Verlängerungsvereinbarungen inhaltlich in derselben Weise zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Systembetreiberin anzuwenden ist.

2. Die Laufzeit der Nebenentgeltvereinbarung nebst Verlängerungen wird hiermit bis zum 31.12.2020 verlängert.

3. Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen errechnet sich dabei anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl erfasster Fraktionen je Stellplatz (z. B. Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen; PPK und/oder Weißblech über Depotcontainer).

   Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW 30.06.15	Stellpl. Glas 3-farb.	Stellpl. PPK	Stell-plätze Weiß-blech	Verdichtung Standplatz/ EW	Nebenentgelt €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a
91.024	-	-	-	-	-	0,26	0,26

Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, so dass die Systemdichte größer 1 : 800 (Standplatz/EW), 1 : 1.200 (Standplatz/EW) wird bzw. sich die Anzahl der über Depotcontainer erfassten Fraktionen oder der über Depotcontainer erfasste Anteil der PPK – Fraktion reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst.

Dieses Entgelt stellt einen Gesamtbetrag für alle Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 VerpackV dar. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden hat eine Clearingstelle die Aufgabe übernommen, den Entgeltanteil festzulegen, den der jeweilige Systembetreiber auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat. Jeder Systembetreiber teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seinen Anteil mit und zahlt diesen zu den vereinbarten Stichtagen.

Für die Abrechnung wird die durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl auf Basis des Zensus 2011 für den 30.06. des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt.

Zur Abgeltung sämtlicher hiermit verbundenen Leistungen und Kosten erfolgt die Rechnungslegung halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist von der Systembetreiberin innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

4. Sonstige zwischen den Parteien bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unverändert bestehen.

Helmstedt, den _____ Pegnitz, den _____

_____ _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger BellandVision GmbH